

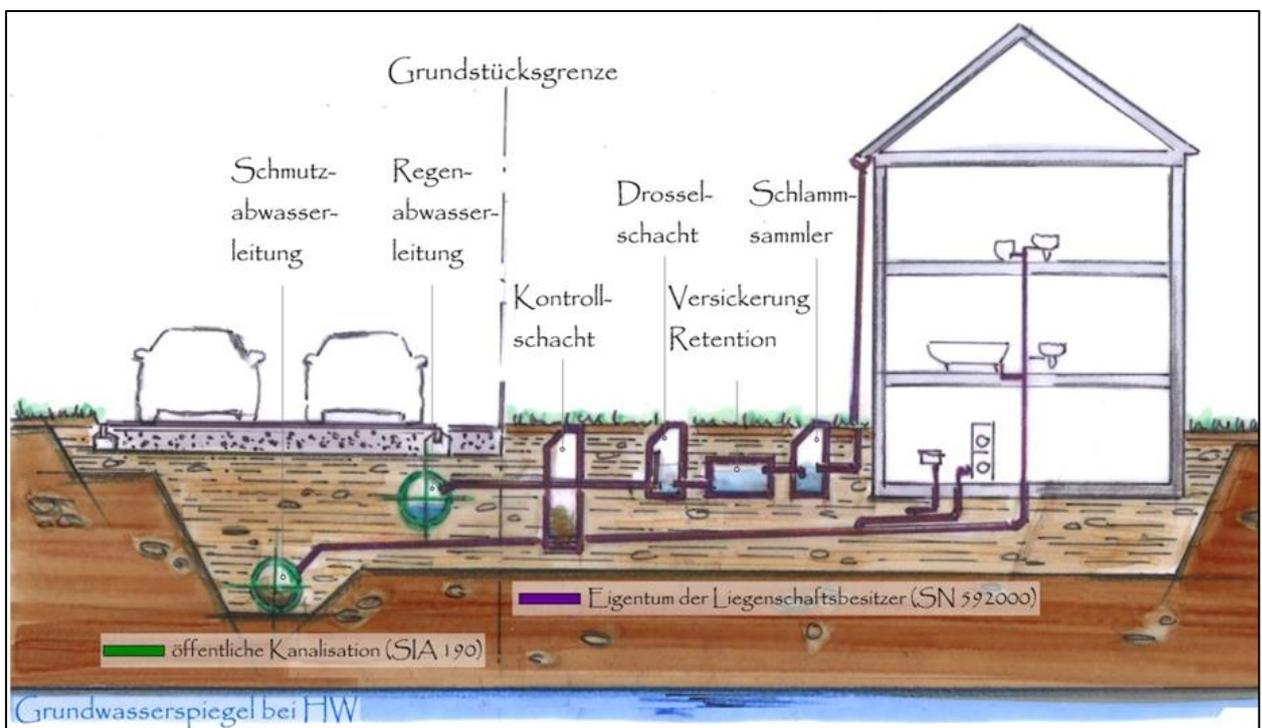


Private Abwasseranlagen

1 Definition

Januar 2023

Als private Abwasseranlagen gelten die von Privaten erstellten Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen, Schächte, etc., soweit diese nicht durch Beschluss des Gemeinderates/Bezirksrates ins öffentliche Eigentum übernommen wurden, sowie die liegenschaftsinternen Abwasserleitungen bis zum Anschluss an die Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen.



2 Aufsichtspflicht der Gemeinden/Bezirke, Verantwortung Eigentümer, Kontrolle Kanton

Gemäss § 10 EGzGSchG liegt die Zuständigkeit für die Siedlungsentwässerung (Erarbeitung genereller Entwässerungsplan (GEP)) auf kommunaler Ebene, also bei den Gemeinden/Bezirken. Die Gemeinden/Bezirke planen, bauen, betreiben und beaufsichtigen alle im generellen Entwässerungsplan enthaltenen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen (§ 13 Abs. 1 EGzGSchG). Zusätzlich obliegt den Gemeinden/Bezirken die Aufsicht der privaten Abwasseranlagen in ihrem Gebiet (§ 14 EGzGSchG).

Für den Betrieb und die Überwachung der privaten Abwasseranlagen ist der Anlageninhaber verantwortlich (§ 18 EGzGSchG). Er ist dazu verpflichtet, die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten (Art. 13 GSchV). Im Falle von privaten Hausanschlüssen bedeutet dies, dass die Eigentümer für die Qualität der Hausanschlussleitungen zuständig sind. Deren Planung und Ausführung haben sie gemäss der geltenden Norm zur «Liegenschaftsentwässerung SN 592 000» vorzunehmen.

Die kantonale Gewässerschutzfachstelle kann Weisungen und Einzelverfügungen über die Überwachung und Kontrolle der Abwasseranlagen erlassen. Die Kosten für die Überwachung der Kontrolle trägt der Anlageninhaber (§ 18 EGzGSchG).

3 Zustandsprüfung

Erfahrungen zeigen, dass die private Liegenschaftsentwässerung in der Regel vernachlässigt wird. Auch private Abwasseranlagen sind alle 10 bis 15 Jahre auf ihren Zustand zu überprüfen und ggf. sind Massnahmen zur Wiederherstellung eines angemessenen Zustands zu ergreifen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass bei Zustandserhebungen in öffentlichen Kanälen die Liegenschaftsentwässerung bis unter die Bodenplatte (sämtliche erdverlegten Leitungen) miteinbezogen wird. Das koordinierte und etappierte Vorgehen hilft dabei, sowohl den Privaten, als auch den Gemeinden/Bezirken, Aufwand und Kosten zu ersparen und zeigt Vorteile in der Betriebssicherheit.

Die Musterpflichtenhefte des VSA «Musterpflichtenheft für den GEP-Ingenieur» und «Musterpflichtenheft für die Gesamtleitung im ARA-Einzugsgebiet» regeln die Aufgaben rund um den Unterhalt der Abwasseranlagen im Teilprojekt «Zustand, Sanierung und Unterhalt». Darin wird ausdrücklich empfohlen, die Zustandsaufnahmen der privaten Abwasseranlagen mit den Zustandsaufnahmen der öffentlichen Leitungen zu kombinieren. Zusätzlich liefert die VSA-Empfehlung «Grundstücksentwässerung» Vorgaben und Hilfestellungen zur Aufsicht über private Entwässerungsanlagen. Die wichtigsten Optionen, insbesondere zu Organisation und Kostenaufteilung, sind im kantonalen Merkblatt «Praxis-konzept private Abwasseranlagen (2022)» zusammengefasst.

4 Übernahme privater Sammelleitungen

Die Gemeinden/Bezirke können nach Zustimmung der Eigentümer auch private Sammelleitungen in das öffentliche Netz übernehmen, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Nach Übernahme einer privaten Sammelleitung durch die Gemeinden/Bezirke ist diese Teil der öffentlichen Abwasseranlage und Gemeinde- bzw. Bezirkseigentum. Als Anlagenbetreiber übernehmen die Gemeinden/Bezirke die zukünftige Kontrolle, den Unterhalt sowie Kosten für eine Sanierung/Instandsetzung und/oder den späteren Ersatz der Leitungen. Sollen private Leitungen von den Gemeinden/Bezirken übernommen werden, legen diese fest, ob sie die jeweilige private Sammelleitung nach einer Zustandserfassung, sofort als öffentliche Abwasseranlage erklären und in ihren baulichen und betrieblichen Unterhalt übernehmen, oder erst nach deren Sanierung durch den privaten Eigentümer. Sinnvollerweise erfolgen Übernahmen von Leitungen durch die Gemeinden/Bezirke nur bis zum letzten Kontrollschacht mit zwei Zuleitungen (Y-Prinzip).

Es wird empfohlen, im Rahmen des GEP einen Zuständigkeitsplan zu erstellen, in dem private und öffentliche Leitungen und die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten klar zugewiesen sind. Um die Zuständigkeitsverhältnisse eindeutig zu regeln, ist allenfalls eine Anpassung des kommunalen Abwasserreglements erforderlich.